

keinem Commando wider Ihre Königl. Maj. zu Schweden und Dero Conföderirten beordern noch von den übrigen Dero an- noch habenden Regimentern Völker nachschicken, besondern auch zu deren als auch sonst aller Ihrer Königl. Maj. und Dero Conföderirten Feinden Diensten einige Muster-Recruten-Sammelplätze oder andere Kriegsbereitschaften in Dero Landen nicht verstatten, maßen ein solches von der Kön. Schwed. Generalität auch Ihre Kfftl. Dchl. nicht soll angemuthet werden. Ob Ihre Kfftl. Dchl. Dero noch habenden Völker im Dienste behalten wollen oder nicht, das stehet gänzlich zu Dero Freiheit und Beliebung, wie denn auch den Dffizieren und Soldaten, die ihrer Dienste etwan möchten erlassen werden, wohin ein jeglicher will, zu wenden billig freisteht, die übrigen aber, so sie etwan behalten, in Dero Städten und Flecken also logieren, damit dieselben den Königl. Schwed. Garnisonen sich nicht zu nahe und zwar jenen auf 3 Meilen befinden, dadurch ein oder andere Ungelegenheit erwachsen und sich ereignen möchte.

4) Da nach Forderung und Veranleitung der unvermeidlichen Kriegsraison von Königl. Schwedischen Seiten entweder ganze Arméen oder commandierte Regimente und Parteien durch Ihre Kfftl. Dchl. Lande gehn und dieselben betreten müssen, soll solches diesem Stillstand nicht verfänglich sein, noch an Kfftl. Dchl. Seiten verwehrt werden, wobei dann jedesmal gute ordre gehalten, die Marche, soviel immer möglich, schleunig fortgesetzt, nach verrichtetem dreitägigen Marchieren länger nicht als einen Tag gerastet, bei Zeiten davon advertieret und der Kfftl. Commissarien disposition (da sie ohne Verzug gemacht) wegen des nächsten Weges und Proviant (so außer decurtation des unten gesetzten monatlichen Quanti geliefert wird) gemäß gelebt werden; im Falle aber über die nothdürftigen Lebensmittel Abnahmen und andere im Stillstand verbotene insolentien vorgehen und die Thäter angezeigt und ergriffen werden können, soll bei dem Regiment, darunter die Thäter gehören, die Abnahme nach-